

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Waakirchen (Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Waakirchen folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände (ausgenommen politische Organisationen) in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht

oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### **§ 4 Großflächenplakate**

- (1) Großflächenplakate, große Werbetafeln oder große Banner (größer DIN A0 also ca. 0,85 x 1,20m) sind nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erlaubt, auf privatem Grund zusätzlich nach Absprache mit den Eigentümern.
- (2) Großaufsteller (ca. 3,50 x 2,50m) sind ausschließlich zur Bewerbung von Großveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung und Bekanntheit genehmigungsfähig. Die Genehmigung erfolgt auf Antragstellung immer im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Gemeinde Waakirchen.
- (3) Großflächenplakate u.ä. von Parteien und ähnlichen Gruppierungen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss grundsätzlich abzulehnen, auch vor Wahlen.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
  2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
- (2) Der Ersatz der für die Entfernung rechtswidrig angebrachter Anschläge anfallenden Kosten kann verlangt werden.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Waakirchen vom 15.11.2001 außer Kraft.

Waakirchen, 15.11.2021

Gemeinde Waakirchen



Norbert Kerkel, 1. Bürgermeister